



ÖFA Drahtzieherstraße 7 91154 Roth

Gemeinde Gutenstetten  
Schulstraße 11  
91468 Gutenstetten

ÖFA

Drahtzieherstraße 7  
91154 Roth  
www.oefa-bayern.de  
Tel. 0911/819153 (Faltin)  
Tel. 09122/76717 (Waeber)  
E-Mail: ingrid.faltin@t-online.de

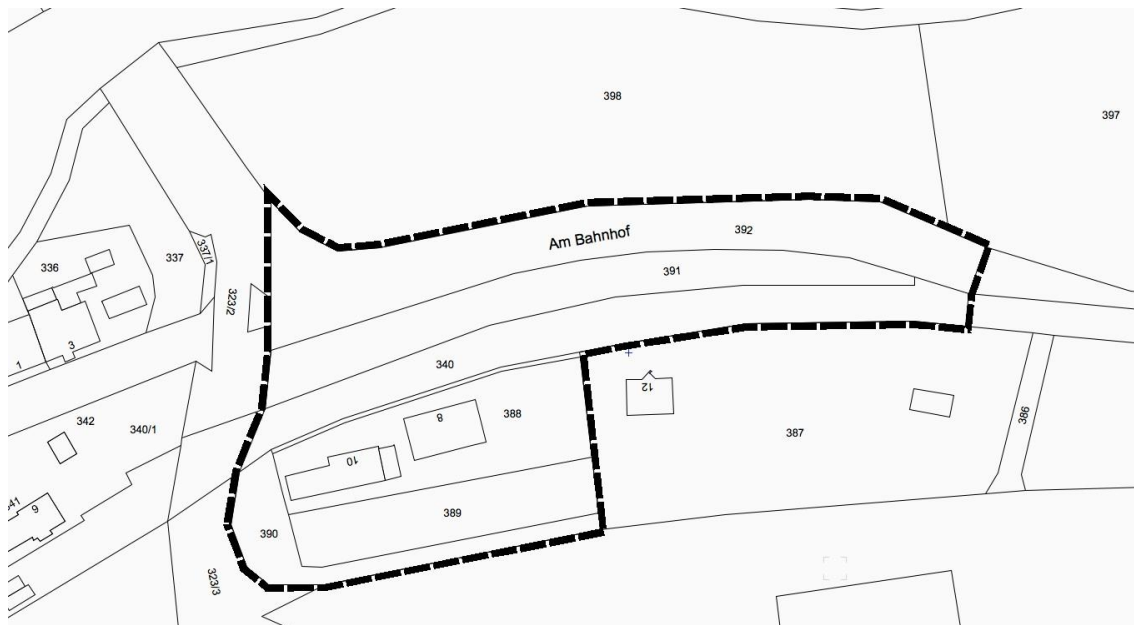
Roth, 14.04.2020

## Gemeinde Gutenstetten – Bebauungsplan „Am Bahnhof 2“ Artenschutzrechtliche Stellungnahme

### Veranlassung

Die Gemeinde Gutenstetten führt auf den Flurnummern 388, 389, 390 sowie auf Teilflächen der Flurnummern 340, 387, 391 und 392 jeweils in der Gemarkung Gutenstetten ein Bebauungsplanverfahren durch. Anlass und Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung eines Mischgebietes zur Klarstellung, Sicherung und Erweiterung der vorhandenen Mischgebietsnutzung. Die Planung soll auch eine Arrondierung nach Norden zur Verkehrsfläche der ehemaligen B 470 bewirken, die bereits vorhandene Verkehrsfläche weiterhin nutzen und die ehemalige Bahntrasse in eine Baufläche konvertieren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 0,88 ha.

Abbildung 1: Lageplan, Flurstücke im Geltungsbereich.



Der Eigentümer der vorhandenen Bebauung möchte seinen Betrieb nördlich der bestehenden Bebauung erweitern. Dadurch wird der westliche Teil des Geltungsbereiches mit einer mischgebietsverträglichen Gewerbebebauung sowie dem bestehenden Wohnhaus belegt. Das nach

Osten verbleibende Grundstück bedingt dann ebenfalls eine Bebauung, die den Gesamtcharakter des Geltungsbereiches als Mischgebiet sichert.

## Grundlagen

Gemeinde Gutenstetten – Bebauungsplanverfahren „Am Bahnhof 2“: Umweltbericht zum Entwurf, Stand 27.02.2020 (Büro Landschaftsökologie + Planung Fürth).

Gemeinde Gutenstetten – Bebauungsplanverfahren „Am Bahnhof 2“: Begründung zum Vorwurf des Bebauungsplanes „Am Bahnhof 2“, Stand 21.01.2019 (Architekturbüro Kühnl Dachsbach).

Die artenschutzfachliche Untersuchung soll sich mit den Artengruppen Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) sowie Feld- und Heckenbrüter beschäftigen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) über eine komplette Vegetationsperiode ist aus Sicht der UNB nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Abschätzung wird als ausreichend erachtet. Des Weiteren sollte auch die Vegetation des Grünlandes genauer betrachtet werden. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Grundstücke für Vorkommen der Gelben Wiesenraute, Fledermäuse, Vögel (Hecken- und Gebüschbrüter, Feldvögel) und Reptilien (Zauneidechse) wurde am 25.06.2019 eine Ortsbegehung durchgeführt (ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz Roth, Planungsgruppe Landschaft Nürnberg).

## Ergebnisse

Der größere Teil des Geländes wird aktuell landwirtschaftlich intensiv als Grünland bewirtschaftet. Der kleinere Teil ist als Verkehrsfläche versiegelt bzw. bebaut oder als Hausgartenfläche genutzt. Nördlich der Straße „Am Bahnhof“ stehen auf der Straßenböschung Einzelbäume und Sträucher. In der Artenschutzkartierung Bayern zu diesem Gebiet ist die **Gelbe Wiesenraute** (*Thalictrum flavum*) gelistet, eine Art, die in Bayern auf der Vorwarnliste steht. Es wurde daher die Vegetation des Grünlandes genauer betrachtet. Bei einer Begehung im Juni 2019 konnte jedoch kein Nachweis der Gelben Wiesenraute erbracht werden. Aus floristischer Sicht haben die Flächen nur eine geringe Wertigkeit. Die bestehenden Vegetationsstrukturen haben keine besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Arten.

Abbildung 2: Floristische Kartierung (Planungsgruppe Landschaft Nürnberg).



Kein Nachweis von Gelber Wiesenraute.  
Kein geeigneter Standort im Bereich des B-Plans, keine Nachweise in Umgebung.

Flächen im Umgriff des B-Plans:

- 1 Ruderale Allgrasflur mit alten Ulmen, Säulenpappeln und Einzelstäuchern
- 2 Wiesenbrache, Typus mittlere Glatthaferwiese, mittelhochwüchsig
- 3 Magerer Rasen, niedrigwüchsig, krautreich, durch häufige Mahd niedrig gehalten

Gemeinde Gutenstetten - Bebauungsplan „Am Bahnhof 2“

Begehung Gelbe Wiesenraute 25. Juni 2019

M 1:1.000

Planungsgruppe Landschaft W. Geim Rennweg 60 90489 Nürnberg

Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) liegen für das Plangebiet keine Nachweise für **Fledermäuse** vor. Der Eingriffsraum weist keine Strukturen auf, die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen. Das Gebiet kann aber als Jagdhabitat von Gebäudefledermäusen (z. B. Zwergfledermaus) aus den angrenzenden Gebäuden und Siedlungsbereichen sowie von Waldfledermäusen aus angrenzenden Gehölzen bzw. Wäldern genutzt werden. Die geplante Maßnahme verkleinert geringfügig den Jagdlebensraum für Fledermäuse. Da die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche (überwiegend intensiv bewirtschaftetes Grünland) keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitats haben, bleibt die Funktionalität des Lebensraumes gewahrt. Die für Fledermäuse wesentlich höherwertigen Jagdhabitats und Leitlinien an der nördlich verlaufenden Aisch werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

Für **Feldvögel** und **Wiesenbrüter** – in der Online-Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) sind für das Kartenblatt TK 25 6329 Baudenbach Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze genannt - haben die Offenlandbereiche des Planungsraumes keine Bedeutung als Bruthabitats.

Brut- und Ruhehabitats für **Hecken-** und **Gebüschbrüter** finden sich vor allem in den Ufergehölzen der Aisch und auf dem östlich des Planungsraumes liegenden Grundstück mit dichten Heckenstrukturen und alten Obstbäumen. Hier wurden neben häufigen Arten wie Feldsperling, Goldammer und Mönchsgrasmücke auch die in Bayern gefährdeten Arten Klappergrasmücke und Gartenrotschwanz als Brutvögel registriert (Altvögel mit Futter).

Die Avifauna des Gebietes ist geprägt von Siedlungs- und Gartenvögeln sowie von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp. Bei den genannten Vogelarten ist eine so geringe projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit anzunehmen, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass durch das geplante Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen erfolgt. Zudem finden die genannten Vogelarten im Umfeld des geplanten Eingriffs weitere geeignete Brutstandorte (Gärten, Gehölzbestände, Offenlandbereiche).

Hinzu kommen die Gebäudebrüter Haussperling und Hausrotschwanz. Der Haussperling, der seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen, in Dach- und Mauerspaltens und gerne in eigens für ihn aufgehängten Nistkästen errichtet, siedelt im Planungsraum mit zwei Brutpaaren. Der Hausrotschwanz findet seinen Brutplatz am Gebäude östlich des Planungsraumes. Als Nahrungsgäste wurden der Turmfalke, Rauchschwalben und Stieglitze im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Flurstücke sind weitgehend dicht verwachsen oder versiegelt, so dass eine dauerhafte Besiedlung durch die **Zauneidechse** praktisch ausgeschlossen werden kann. Es ist somit nicht mit einer Verschlechterung des bestehenden Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art zu rechnen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs**

- Gehölzbeseitigungen und die Baufeldräumung erfolgen **nur** außerhalb der Vogelenschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- Der Gehölzbestand am Nordrand des Planungsraumes (alte Ulmen, Pappeln und Einzelsträucher) ist zu erhalten und während der gesamten Bauzeit durch einen ortsfesten massiven Bretterzaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- Auf dem ehemaligen Bahndamm stand bis ins Jahr 2011 eine freiwachsende Hecke. Diese Hecke wurde ohne Erlaubnis gerodet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Bahnhof 2“ erfolgt eine Ersatzpflanzung für die gerodete Hecke in einer Größenordnung von 1.500 m<sup>2</sup> (entspricht der gerodeten Heckenfläche). Dabei werden vor allem fruchte- und beerentragende Sträucher (z. B. Blutroter Hartriegel, Felsenbirne, Hasel, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball) neu gepflanzt (Verbesserung des Nahrungs- und Nistplatzangebotes für Vögel).

## Fazit

Unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung: Diplom-Biologin Ingrid Faltin  
Drahtzieherstraße 7, 91154 Roth

gez. Ingrid Faltin

